

**Betreff:** Anfrage BMJ Virtuelle Kammerversammlungen - hier: Weitere Prüfbite

Sehr geehrte

mit dieser Möglichkeit übermittele ich Ihnen die Einschätzung unserer Vize-Präsidentin Frau Rechtsanwältin Julia Heise betreffend dem Vorschlag der BRAK, aus der Führung der Sammelanderkonten ein Kataloggeschäft zu machen und hierdurch die Aufsicht im GWG zu verankern.

Der Deutsche Anwaltverein unterstützt nach wie vor das Vorhaben, die anlasslose Prüfung von Sammelanderkonten durch die Kammern in einem neuen § 73a BRAO-E zu regeln.

Er hält die Regelung der anlasslosen Prüfung in der BRAO (§ 73a BRAO-E) aus folgenden Gründen für sinnvoll:

Die Aufsicht im Bereich Sammelanderkonten erfolgt bisher nicht anlassunabhängig. Mit § 73a Absatz 1 BRAO-E soll künftig eine anlassunabhängige Überprüfung von Sammelanderkonten eingeführt werden. Hintergrund ist eine steuerrechtliche Problematik (CRS).

Eine Regelung in der BRAO, für die allein das BMJ zuständig ist, hält der DAV für sinnvoller, als eine Regelung im GWG, bei der eine Abstimmung mit dem BMF erfolgen muss.

Das GwG gewährt den RAKs bereits die grundsätzliche Aufsicht über Rechtsanwälte, die Verpflichtete im Sinne des GwG sind. Hierzu gehört auch die anlasslose Prüfung, die das GwG für die jeweilige Aufsicht vorsieht.

Eine Änderung im GwG wäre eher systemfremd, da durch eine Änderung von § 2 Abs. 1 Ziffer 10 GwG plötzlich alle Rechtsanwälte Verpflichtete würden und damit der Umfang der Prüfungen durch die Rechtsanwaltskammern erheblich höher würde, als zum jetzigen Zeitpunkt. Auch wäre eine nachträgliche Einschränkung der Verpflichteten eher kritisch zu sehen. Auch gibt es keine offenen geldwäscherechtlichen Aspekte, die einer Regelung bedürften. Die ursprünglichen Punkte sind durch die Anpassung der BORA abgearbeitet worden.

Sammelanderkonten als Kataloggeschäft in § 2 Abs. 1 aufzunehmen wäre ein Systembruch im GwG, da das Sammelanderkonto als solches keine Kataloggeschäft sein kann, da es an der Tätigkeit fehlt. Ebenso führt der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin nicht das Konto, dies machen die Banken. Hier ist ferner zu bedenken, dass die Rechtsanwälte nicht die einzige Berufsgruppe ist, die Sammelanderkonten hat, Insolvenzverwalter, Inkassounternehmen, und andere Berufsgruppen wären durch eine solche Ergänzung ggfls. auch betroffen.

Durch die EU-Verordnung wird das GwG in den nächsten 3 Jahren abgelöst und es muss dann gegebenenfalls nach einer neuen nationalen Regelung gesucht werden, die dem Ansatz einer EU-Vereinheitlichung diametral entgegensteht.

Nach Auffassung der BRAK sind die Sammelanderkonten in der Praxis zwar praktisch, aber nicht notwendig (§ 43a Abs. 7 GwG: wer Fremdgeld sofort überweist, der brauche kein Sammelanderkonto; Anwälte sollten sich nicht als Zahlungsdienstleister gerieren). Das ist nicht richtig, da es bank- und geldwäscherechtlich „Fremdgeld“ bleibt, was gegenüber der Bank offengelegt werden muss (und dann ist es eben ein Sammelanderkonto). Ferner ist zu bedenken, dass eine Abwicklung von Fremdgeldern über das Geschäftskonto des Anwalts einer Abwicklung über eine Sammelanderkonto gleicht und sofern der Bank nicht jeweils der wirtschaftliche Berechtigte angegeben wird, die jeweilige Abwicklung über das Geschäftskonto eine Verletzung der Pflichten aus dem Geldwäschegesetz darstellt. Denn

nach dem Zivilrecht und dem GwG bleiben Gelder der Mandanten, egal wieviel oder wie lange sie auf dem Konto sind, „Fremdgelder“, d.h. der Kontoinhaber ist verpflichtet seiner Bank anzugeben, dass er Gelder für fremde Rechnung über das Konto leitet. Tut er dies nicht, hat er unrichtige Angaben gemacht, mit den entsprechenden Konsequenzen, die das Geldwäscherecht vorsieht (ggfls. Beendigung der Geschäftsbeziehung und Verdachtsmeldung).

Des Weiteren führen die Kammern eine zu hohe Belastung an, die nicht im Verhältnis zum Nutzen der Konten für die Anwaltschaft stehe. Dem ist entgegenzuhalten, dass bei dem jetzigen Vorschlag der BRAK die Belastung identisch ist, nur, dass die Regelung an die falsche Stelle geschrieben wird.

Auch das Argument der Kammern, die Einführung anlassloser Prüfungen von Sammelanderkonten greife in das anwaltliche Berufsgeheimnis ein, trägt nicht, da sie auch nicht mehr in das anwaltliche Berufsrecht eingreift, als jede andere gesetzlich vorgesehene Kontrolle.